

Satzung des Obst- und Gartenbauverein Altenburg e.V.

Erstellt: Reutlingen, 1. September 1993
1. Änderung: Reutlingen, 13. November 2002
2. Änderung: Reutlingen, 21. Februar 2003
3. Änderung: Reutlingen, 13. November 2009

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Altenburg, nachstehend kurz Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Reutlingen-Altenburg, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen, eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Ausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Der Ausschuss ist ermächtigt, für Tätigkeiten für den Verein die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu bestimmen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- Vom Ausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 8. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Ausschuss erlassen und geändert wird.

§ 3 Ziele des Vereins

- 1. Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:
 - 1.1 Förderung der Gartenkultur mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus zugleich als Beitrag zur Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege
 - 1.2 Förderung des Liebhaberobstbaus und des landschaftsprägenden Streuobstbaus
 - 1.3 Förderung von Aktivitäten, die im Sinne von §§ 2,17 des Bundeskleingartengesetzes die Errichtung von Kleingartenanlagen bzw. Dauerkleingartenanlagen anstreben
 - 1.4 Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei
 - 1.5 Förderung der Heimatpflege und Ortsverschönerung durch Gartenbau und Grüngestaltung
 - 1.6 Förderung eines wirksamen Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes

2. Diese Ziele werden erreicht durch:

- 2.1 eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
- 2.2 Durchführung von Lehrgängen, Fachvorträgen, Seminaren, Lehrfahrten oder ähnlichen Fachveranstaltungen wie Schnittunterweisungen und Ausstellungen
- 2.3 Öffentlichkeitsarbeit durch Veranstaltungen, Presseberichte u. a.
- 2.4 Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Institutionen gleicher oder ähnlicher oder Zielsetzung
- 2.5 durch Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL)

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 4 Organisation, Gliederung und Aufbau

- Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern, dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Reutlingen und unmittelbar über diesen dem LOGL angeschlossen.
- Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen des Erwerbsobstbaus ist nicht das Ziel des Vereins. Die Erwerbsobstbauern werden neben ihrer ordentlichen Mitgliedschaft im Verein, im Arbeitskreis Erwerbsobstbau und Baumwarte oder in einer anderen Organisation z.B. Obstbauring auf Orts- Kreis- oder Gebietsebene zusammengefasst und werden im Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg (LVEO) wirtschaftspolitisch vertreten.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht sowie Ehrenmitglieder.

- Mitglieder k\u00f6nnen ordentliche und juristische Personen werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und gewillt sind ihn zu f\u00f6rdern.
- Über einen schriftlich an den Vorstand zu stellenden Antrag entscheidet der Ausschuss. Berufung gegen die Ablehnung eines Antrags, die schriftlich ohne Begründung erfolgt, ist binnen 4 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Der Austritt hat zum Jahresende zu erfolgen und ist dem Vorstang gegenüber bis 30.9. Oschriftlich zu erklären.
- Der Ausschluss kann vom Vorsitzenden nach Beschluss des Beirates verfügt werden. Er kann insbesondere erfolgen wegen vereinsschädigendem Verhalten und Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- Im Falle des Austritts oder Ausschlusses bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 7. Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit sind zu erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- 1.1 Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
- 1.2 die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
- 1.3 an den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen, gegebenenfalls aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen, abzustimmen und zu wählen
- 1.4 Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen

Seite 4 von 8

2. Die Mitglieder sind verpflichtet

- 2.1 sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen
- 2.2 die Satzung und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen
- 2.3 die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen
- 2.4 die Vereinsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten.
- 2.5 Mitglieder können zu Tätigkeiten, die der Erreichung der Satzungsziele dienen, veroflichtet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Mitaliederversammlung
- 2. Vorstand
- 3. Ausschuss

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche oder öffentliche Einladung im "Reutlinger Nordstadt Mitteilungsblatt" unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand bzw. Ausschuss die Einberufung beschließt.

1. Der Mitgliederversammlung obliegt

- 1.7 die Entgegennahme der T\u00e4tigkeits- und Kassenberichte sowie des Kassenpr\u00fcfungsberichtes
- 1.8 die Entlastung des Vorstandes
- 1.9 die Wahl des Vorstandes, des Beirates und des Kassenprüfer
- 1.10 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 1.11 die Genehmigung des Haushaltsplans
- 1.6 die Berufungsentscheidung gegen den Ausschluss und die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand
- 1.7 die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 1.8 die Genehmigung einer Geschäftsordnung
- 1.9 die Beschlussfassung über Anträge
- 1.10 die Änderung der Satzung
- 1.11 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 1.12 Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 1.13 Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 1.14 Wahlen finden in der Regel geheim statt. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter und kann auf dessen Vorschlag mit Stimmenmehrheit eine andere Abstimmungsform beschließen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1 Vorsitzender
- · 2. Vorsitzender als Stellvertreter
- Kassier
- Schriftführer
- Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende. Beide vertreten den Verein einzeln.
- Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirates und des Vorstands aus bzw. überwacht deren Ausführung.
- Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, den Ausschuss und die Sitzung des Vorstandes sowie die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
- Der Vorstand arbeitet zur Durchführung der Satzung eine Geschäftsordnung aus, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuzuziehen.
- Die Sitzungen des Vorstandes finden üblicherweise gemeinsam mit dem Ausschuss statt.

§ 10 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- · den Mitgliedern des Vorstandes
- bis zu 5 Beisitzern

Bei der Behandlung grundsätzlicher und wichtiger Fragen ist der Beirat zu den Beratungen des Vorstandes zuzuziehen.

§ 11 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer zu erfolgen.

Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.

Nach einer eventuellen Aussprache über den Prüfungsbericht lässt der Vorsitzende zunächst über die Entlastung des Kassiers und danach über die Entlastung des Gesamtvorstandes abstimmen.

§ 12 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurz gefasste Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Ausschuss beschlossen werden.

Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss.

Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 7.

Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zu Stande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Reutlingen und ist unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Die Gültigkeit des Satzunng wird durch etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Ungültige Bestimmungen sind sinngemäß zu ersetzen.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.



Reutlingen, den 13.Nov.2009

Seite 7 von 8